

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 9 (1840)  
**Heft:** 27

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

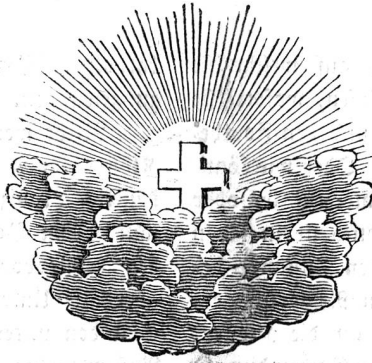
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüder Naber in Luzern.

---

Sei nicht ungehalten o Kaiser, wenn ich dir sage, daß meine göttlichen Rechte keinen kaiserlichen Ursprung haben. Uebernimm dich nicht, sondern wenn du länger regieren willst, gehorche Gott... Dem Kaiser gehören die Paläste, die Kirchen dem Priester.  
St. Ambrosius.

---

**Vorstellung der aargauischen Klöster an den Titl. Großen Rath des Kantons Aargau gegen die bestehende Klostergutsverwaltung und das projektierte neue Novizengesetz, d. d. 12. Juni 1840.**

Hochgeachteter Herr Präsident!  
Hochgeachtete Herren!

Die Unterzeichneten finden sich in die sie eben so betrückende als unerwartete Nothwendigkeit versetzt, an Hochdieselben, in Folge der Hochihnen am 1. dies vorgelegten, sie, die Unterzeichneten, betreffenden Berichte und Vorschläge des Titl. Kleinen Rathes nochmal zu gelangen, und mit geziemenden Vorstellungen und angelegensten Bitten zu behelligen. Die Klöster im Aargau nämlich gaben sich in letzter Zeit der freudigen Hoffnung hin-, die sehnlichen Wünsche, welche der weitaus größere Theil des katholischen Volkes im Kanton Aargau bezüglich auf die Klosterangelegenheiten auf Hochdero Einladuug der löblichen Verfassungskommission eingereicht hatte, und die wiederholten Vorstellungen und Bitten, welche ihrerseits selbst in Hinsicht auf ihren Fortbestand und ihre Verwaltung gemacht und erneuert wurden, werden nicht ungeneigtes Gehör finden, und ein günstiges Resultat zu Stande bringen. In dieser frohen Hoffnung mußten sie noch um so mehr bestärkt werden, da so oft und von verschiedenen Seiten auf die glaubwürdigste Weise versichert wurde, es werde dem allseitigen Verlangen der katholischen Bevölkerung Aargau's entsprochen, und den

Klöstern die eigene Verwaltung ihrer Güter zurückgestellt und freie Novizenaufnahme wieder gestattet werden. Diese Hoffnung wuchs zur zweifellosen Zuversicht, nachdem endlich bekannt geworden war, die löbliche Kommission der Verfassungsrevision stimme sowohl in ihrer Mehrheit als in ihrer Minderheit für die genannte Restauration der Klöster, und selbst der hohe Kleine Rath habe derselben versprochen, einen Gesetzesvorschlag in diesem Sinne an Sie, Hochgeachtete Herren! zu bringen.

Bei so günstiger Aussicht in die Zukunft mußten die Unterzeichneten in tiefste Bestürzung versetzt werden, als sie am 1. dieses Monats ihre so gegründeten Hoffnungen gegen alle Erwartung vernichtet und ihre und des katholischen Volkes Vorstellungen und Bitten ganz außer Acht gesetzt sahen. Mit größtem Bedauern nur konnten sie vernehmen, daß ohne Beachtung der vorliegenden bittlichen Eingaben, ohne Berücksichtigung der in denselben enthaltenen Motive, darauf angetragen werde, es solle bei der mit dem 1. Jänner l. J. eingetretenen Modifikation der Klostergutsverwaltungen auch in der Folge sein Bewenden haben, und zwar um so mehr, da die Unterzeichneten, wie behauptet wurde, diese Modifikation mit Dank angenommen haben.

Es ist wahr, daß aargauische Klöster für genannte Modifikation gedankt hatten, als für eine Erleichterung der früher gar zu drückenden Klosterverwaltung, aber keineswegs und auf keine Weise in dem Sinne, als wäre damit ihrem rechtlichen Verlangen entsprochen, und als verträglich sich der gegenwärtige neue Klosterverwaltungsjustand mit

den wohlbegründeten Rechten der Klöster, auf welche sie um keinen Preis jemals Verzicht leisten dürfen, wofern sie nicht ihre hl. Pflichten und Eide verletzen und den Fortbestand ihrer Existenz selbst gefährden wollen. Oder wie könnten dieselben so geblendet sein, daß sie nimmer fühlten oder wahrnahmen, wie auffallend und empfindlich sie in ihren Rechten gekränkt und in ihrem ökonomischen Zustande benachtheiligt werden, wo ein von der hohen Regierung ernannter Rechnungssteller ohne Voranzeige an die Klöster, ohne deren Einwilligung, ja selbst gegen deren Einwendungen und Verwahrungen Klostersgüter verkauft\*), außer dem Kanton gelegene Schaffnereien und Domänen, und alle Kapitalien im Kanton nach eigenem Gutfinden und Belieben administriert, die Administration der im Kanton gelegenen Güter aber den Klöstern auf eine Weise übertragen ist, aus der jedem Unbefangenen einleuchten muß, daß die Klöster nimmermehr als Eigenthümer, sondern nur als von der hohen Regierung bestellte Verwalter unter strenger Aufsicht, Kontrolle, Beschränkung und Verantwortlichkeit gehalten und betrachtet werden.

Weit entfernt also, mit einem Verwaltungszustande, wie er besteht, und nach dem regierungsräthlichen Bericht in Zukunft fortbestehen soll, sich zufrieden zu geben, oder zufrieden zu scheinen, haben der Unterzeichneten Mehrere gleich bei Einführung desselben mehr oder minder ausführliche Gegenvorstellungen und Verwahrungen eingereicht, welche die Unterzeichneten zur Begründung ihrer Angaben in Kopien beizulegen die Freiheit nehmen (Beil. I. II. III. IV. \*\*).

Sie wiederholen sammt und sonders diese ihre Verwahrungen und Ansichten, und ersuchen ihre hohen Landesbehörden angelegentlich und dringend, ihre unwiderlegbaren Rechte und Ansprüche auf ihr Eigenthum nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern was in Bezug auf die Verwaltung ihnen vor aller Welt gebührt, und wofür noch die

\*) Seit dieser Verwaltungsmodifikation sind dem Kloster Muri 5 Lehenhöfe mit in und außer dem Aargau gelegenen Landstücken im Steigerungswerth von Fr. 408,622 auf Verkaufsteigerung gebracht; dem Kloster Wettingen ein Gebäude in der Stadt Zürich ohne Voranzeige, noch Verlangen nach dessen Einwilligung, die es später jedoch von freien Stücken gegeben hat, verkauft worden.

\*\*) Diese Beilagen bestehen in den Zuschriften der Klöster Muri, Wettingen, Fahr und Maria Krönung, sämmtliche vom Jänner 1. J. Sie sprechen den Dank an die Regierung aus für die theilweise Zurückgabe der Administration, in der Hoffnung, die ungehemmte und ganze freie Administration werde bald nachfolgen; zugleich protestiren sie alle gegen die Zumuthung, als wenn die Klöster nur Administratoren ihres Vermögens im Namen des Staates sein und diese neue Verordnung nur dazu beitragen sollte, das Klostergut als Staatsgut erscheinen zu lassen. Die Zuschrift des Klosters Wettingen spricht sich hierüber besonders energisch aus. D. Red.

katholische Bevölkerung des Aargau's alles Ernstes bittet, zu gewähren.

Nicht weniger beunruhigend und betrübend ist für die Klöster im Aargau das im Entwurfe liegende Dekret über künftige Novizenaufnahme, über welches die hohe Regierung laut ihrem Bericht vom 5. November v. J. allererst mit den Klostervorständen sich in's Reine zu setzen versprach, aber alle Unterredung oder Verhandlung aus unbekanntem Gründen unterließ. Dasselbe hat, wie verlautet, folgende Bestimmungen:

„Die Novizenaufnahme sei den Klöstern im Verhältniß ihres Vermögens gestattet.“ Allerdings sollen die Klöster nicht mehr Individuen aufnehmen, als sie zu erhalten vermögen, und in keinem Falle dem Staate zur Last fallen. Allein die Klöster würden dieses ohne gesetzliche Schranken vom Staate aus wohl selbst beobachten; und man hat, so viel wir wissen, keine Beispiele, daß sie zur Zeit, als sie in dieser wie in andern Hinsichten unbeschränkte Freiheit hatten, die Novizenaufnahme über ihren Vermögenszustand jemals ausgedehnt hätten. Wenn aber das Klostervermögen von außenher auf widerrechtliche Weise geschmälert werden wollte, sei es durch zu große Besteuerung oder zu kostspielige, ihnen aufgedrungene Verwaltungen, und wenn das auf solche Weise von Zeit zu Zeit schwindende Vermögen die Zahl der Novizenaufnahme zu bestimmen hätte, so wäre ein solches mit den heilig zu haltenden Absichten der frommen Stifter, welche ihr Vermögen laut noch vorhandenen Vergabungsbriefen zu keinem andern Zwecke als zu Unterhalt und Bedürfnissen der Klöster vergabt hatten, in auffallendem Widerspruch. Die Ansicht, die einige aussprechen, und geltend machen möchten, als seien die Klostersgüter vom Staate ausgegangen, und stehen somit als Staatsgüter unter der beliebigen Disposition desselben, ist durchaus irrig und falsch; denn nicht dem Staate, sondern einzelnen wohlbekannten frommen Stiftern der Vorzeit verdanken ohne Widerrede die Klöster ihre Güter, und diese waren und sind nicht gemeinsame Güter, zu unbestimmten Staats-, sondern Privat- oder Korporationsgüter zu festgesetzten und bestimmten Zwecken, und können somit dieser ihrer Bestimmung nur auf widerrechtliche und gewaltthätige Weise entzogen werden. Man gebe den Klöstern die freie Verwaltung ihres Vermögens, und stelle ihnen die Novizenaufnahme ungehindert anheim, und sie werden den Staat keinen Heller kosten, wohl aber zu jeder Zeit gleich andern Bürgern und Korporationen im Staate pro rata die erforderlichen Beiträge liefern, und anderes Wohlthätiges thun.

Eine zweite Bestimmung jenes Vorschlages lautet: „Um ins Noviziat treten zu können, müsse man 30 Jahre alt und Kantonsbürger sein.“ Diese Bestimmung scheint vorerst den natürlichen Rechten der Bürger und Bürgerinnen

des Kantons Aargau zu nahe zu treten; sichert doch die freisinnige Verfassung des Kantons jedem Bürger die freie Entwicklung seiner Anlagen, und den beliebigen gesetzlichen Gebrauch seiner Kräfte zu, folglich auch die freie Wahl seines künftigen Standes und Berufes, in welchem die Anlagen entwickelt und die Kräfte zu eigenem und Anderer Wohl geübt und gebraucht werden. Nun weiß doch jedermann, daß die Wahl des künftigen Standes und Berufes nicht erst im 30sten Altersjahre, sondern gewöhnlich um die Hälfte früher vor sich geht, weil der Mensch von früher Jugend an für seinen künftigen Beruf sich entwickeln, üben und bilden muß. Mit welchem Rechte kann und darf also in Bezug auf die Klöster die durch die Staatsverfassung allen Bürgern des Kantons gewährleistete Freiheit beschränkt, wie können und dürfen sie, die Klöster, außer der Sphäre des allgemeinen Rechtes gesetzt werden? Eine frühere Standeswahl ist aber ganz eigens für den Klosterstand fast unerlässlich; indem, wer in demselben sowohl selbst wahrhaft glücklich leben, als auch seinem Stande genügen soll, von früher Jugend an mit seinen künftigen Pflichten sich vertraut, und zur Erfüllung derselben sich tüchtig gemacht haben muß.

Es fordern deshalb auch die Vorschriften aller Ordensstifter, daß der Eintritt in die Klöster obiger Gründe wegen in früher Jugend erfolge, und eine spätere Aufnahme wurde zu jeder Zeit als Ausnahme nur etwa besonderer Schicksale oder Eigenschaften gewisser Individuen wegen gestattet. Die katholische Kirche hat im Kirchenrath von Trident Sess. 25. Cap. 15 — 19 de Reform. über das Alter zum Eintritt in einen Orden und Anderes weise Anordnungen getroffen, auf welche sich die Klöster im Aargau als rein katholische Institute berufen, und an die sie sich halten müssen. Die projektirte gesetzliche Bestimmung, erst im dreißigsten Jahre den Eintritt ins Noviziat zu gestatten, scheint nun, frei herauszureden, mehr auf Zerstörung und Untergang der Klöster, als zur Erhaltung und zum Gedeihen derselben berechnet.

Wenn ferner gefordert werden will, daß die Novizienaufnahme in den Klöstern Aargaus nur auf die Bürger und Bürgerinnen des Kantons beschränkt werde, dürfte eine solche Bestimmung doch gar zu engherzig vorkommen. Finden ja taugliche Aargauer in den Klöstern außer dem Kanton überall Aufnahme, und sind wirklich beinahe in allen Schweizerklöstern aargauische Mitglieder, wie kann in den Aargauer-Klöstern das Gegentheil statt finden, und keinen Auswärtigen der Eintritt in dieselben gestattet werden? Wie läßt sich eine solche Beschränkung mit dem wahrhaft eidgenössischen Sinne, wie mit der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, wie mit der Generosität des freien republikanischen Aargaus, seiner Handlungsweise in andern Dingen, wie mit dem hehren Begriffe der Katholizität und der wahren

und ursprünglichen Bestimmung der Klöster, katholischer Anstalten, vereinbaren, welche nicht bloß für Einwohner eines beschränkten Ortes, eines Kantons, sondern für Katholiken, die zum Klosterleben sich berufen fühlen, insgesamt gestiftet worden sind? Könnte eine solche mit der christlichen Liebe selbst unvereinbarliche Beschränkung dem Kanton Aargau je zur Ehre, zum Segen gereichen?

Es verlautet ferner: „daß, um ins Noviziat in Muri oder Wettingen aufgenommen zu werden, die 30jährigen Aargauer-Kandidaten durch ein Maturitätszeugniß über vollendete Gymnasialbildung und durch andere Zeugnisse über philosophische und theologische Studien sich auszuweisen haben, Laienbrüder in irgend einem Handwerk oder Gewerbe bewandert sein, und jene noch dazu 4000 Fr., diese 2000 Fr. als Einkaufssumme ins Kloster geben müssen.“

Welcher Aargauer wird nach vollendeter wissenschaftlicher oder Handwerksbildung mit 4000 oder 2000 Fr. eigenen Vermögens im 30ten Jahre seines Alters noch ins Kloster treten, und nicht lieber sein Lebensglück außer dem Kloster suchen, zumal in einer Zeit, wo die Klöster so angefeindet und der Laune jeweiliger Regenten preisgegeben werden. Muß eine solche Verfügung nicht eine gänzliche Entvölkerung der Klöster, und nach und nach ihr Aussterben zur Folge haben? Zudem darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß mit Grund zu befürchten stünde, die 30jährigen Novizen würden mit ihrer vollendeten Gymnasial- und philosophisch-theologischen Weltbildung, und die Laienbrüder mit ihren erlernten Handwerken auch Eigenschaften und Gewohnheiten mit ins Kloster bringen, welche sie ohne gar zu harte und doch unerlässliche Selbstverläugnung für das Klosterleben ganz untüchtig, oder in demselben unglücklich machten, indem in derlei Individuen der Welt-Sinn dem klösterlichen, durch den der Friede und die Eintracht, und sonach die ruhige Fortexistenz der Klöster nothwendig bedingt wird, entgegen treten und selben zu verdrängen suchen würde.

Wie jeder Stand und Beruf seine eigene Erziehung und Bildung erfordert, so ganz vorzugsweise der Klosterstand und Klosterberuf. Von früher Jugend an soll der Klostermann und die Klosterfrau durch eine ihrem Berufe entsprechende Lebensweise für denselben befähigt werden. Für Klosterleute gelten vorzüglich die Worte des heiligen Paulus: „Stellet euch dieser Welt nicht gleich, sondern laßet euch umwandeln durch Erneuerung eures Sinnes, so daß ihr prüfet, was Gottes Wille, was gut, wohlgefällig und vollkommen sei.“ Römer 12, 2. Sehr auffallend muß es auch vorkommen, daß der Beruf zum Klosterstand im Kanton Aargau durch eine ganz bestimmte und dazu noch sehr große Summe Geldes bedingt werde, zumal in Bezug auf andere Stände keine solche Bedingungen festgesetzt sind.



Wie drückend und kränkend muß für Leute, auch für Kantonsbürger, welche allfällige Neigung und Beruf zum Klosterleben haben, eine gesetzliche Bestimmung werden, durch die sie ihrem Berufe und ihrer vorherrschenden Neigung zu folgen gehindert sind, aus keinem andern, als dem Grunde, weil sie die geforderte Geldsumme nicht besitzen, nicht zusammenbringen können, obwohl Klöster, in die sie zu treten und welche sie aufzunehmen wünschen, reich genug wären, um sie mit wenigem oder keinem Eintrittspreis zu erhalten? Es haben allerdings die Klöster oft selbst eine gewisse Einkaufssumme gefordert, aber diese nicht so hoch und gar nicht im Allgemeinen, sondern stets mit Rücksicht auf die Umstände und Eigenschaften der Kandidaten festgesetzt, da unter denen, welche ins Kloster aufgenommen zu werden wünschen, oft Talente und Fähigkeiten sich zeigen, die für das Kloster mehr Werth, als eine große Einkaufssumme haben. Soll der Gelehrte, soll der Künstler, soll der geschickte Handwerksmann noch 4000 oder 2000 Frank. erlegen, damit ihm gestattet werde, seine mit großem Aufwand schon errungene Tüchtigkeit zur Erbauung und zum Wohle Anderer unentgeltlich anwenden zu dürfen?

Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! die Unterzeichneten folgern aus dem Gesagten und Anderem, das sich gegen den genannten kleinrätlichen Bericht und Dekretsvorschlag, soweit er ihnen bekannt ist, noch sagen ließe, an Hochdieselben die ehrerbietige

B i t t e :

Die unterzeichneten Klöster mit dem besagten kleinrätlichen Dekretsvorschlag über Verwaltung und Novizenaufnahme zu verschonen, dagegen aber zu geruhen, das, die nämlichen Gegenstände betreffende, Dekret vom 7. November 1835, welches seiner Zeit offiziell als interimistisch ausgegeben wurde, huldvollst als aufgehoben zu erklären,

wodurch dann die Verwaltung und die Novizenaufnahme nach frühern gesetzlichen Bestimmungen den Klöstern Aargaus zurückerstattet, den eidgenössischen Garantien, dem Recht, dem Wunsche und Willen der katholischen Bevölkerung, besonders der des Aargau's, Rechnung getragen, und andern religiösen und politischen Wohle Vorschub geleistet würde.

Die Unterzeichneten geben sich die Ehre, mit dieser dringenden und ergebensten Bitte den Ausdruck vollkommener Hochachtung und Ergebenheit zu vereinigen, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! Hochdero ergebenste: die Klöster im Aargau.

Datum 12. Juni 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

## Petition katholischer Aargauer an den Großen Rath des Kantons Aargau.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Wir, die Endesgesetzten, haben die Ueberzeugung, daß die Wohlfahrt eines Landes, die Freiheit und das Glück eines Volkes nur dann gedeihen, und auf die Dauer fest bestehen können, wenn dieselben auf Gerechtigkeit und Religion gegründet sind. Wir haben die Ueberzeugung, daß, wo in einem Volke das Recht der Willkür und jeweiliger Laune geopfert, die Religion gering geachtet, oder wohl gar in der Trägerin derselben, der Kirche, gekränkt und verfolgt wird, ein solches Volk vielen Drangsalen entgegen gehe, und daß seine Freiheit zu Grabe getragen werde. Wenn wir die jüngere Geschichte unseres Freistaates in's Auge fassen, so erblicken wir in derselben ganz besonders auffallende Begebenheiten, welche uns den Gedanken und die Ueberzeugung aufdringen, deren wir uns nicht erwehren können, die nämlich: Es sei bei uns vielfach das Recht der Gewalt unterlegen, und unsere katholische Kirche mit ihren Anstalten und Instituten habe vielfache Verfolgungen und Kränkungen erlitten. Wenn wir die ganz jüngsten Ereignisse, z. B. den einem Aufhebungsantrag gleich kommenden Dekretsvorschlag über die Novizenaufnahme, die Behandlung und den Beschluß über die Badener-Artikel, den schon behandelten und angenommenen §. 10. der Verfassung, welcher die katholischen Volksschulen mit Ausschluß der kirchlichen Behörden ganz den weltlichen, zum Theil zur Hälfte protestantischen Behörden unterstellt, wenn wir diese Ereignisse als Zeichen der Gesinnung und Stimmung der obersten Landesbehörden beachten und beherzigen; so können wir uns der traurigen Besorgnisse nicht erwehren, als leuchte uns für unsere kirchlichen Angelegenheiten nicht nur kein Stern einer bessern Zukunft, sondern als sei es auf Fortsetzung der Verfolgung der katholischen Kirche und auf gänzliche Unterdrückung ihrer Institute abgesehen.

Der Einladung des Lit. Gr. Rathes vom 15. Jänner abhin Folge leistend, haben wir unsere Beschwerden und Wünsche eingegeben, und wir berufen uns hier auf diese Eingaben, vorzüglich auf die „Vorstellung an den Lit. Gr. „Rath des Kantons Aargau aus dem Kreise Muri.“

Gerne wollen wir in rein politischen Dingen den Beschlüssen der Mehrheit uns fügen, so sehr auch dieselben gegen unsere Ansicht sein sollten. Sachen des Rechts aber und der Religion sollten für sich unantastbar fest bestehen und keiner Mehrheitsabstimmung unterliegen.

Wir beschränken uns hier auf die Hauptbeschwerden, und fassen diese in zwei Punkte zusammen, nämlich: In die Gefährdung des Rechtszustandes, und in die Ge-

fährdung der katholischen Kirche. Beides sind Dinge, die der Staat wohl beschützen, worüber aber die Staatsbehörden nicht nach Willkür Beschlüsse fassen und verfügen sollten. Denn auch zu dem Zwecke sind Menschen in einem Staatsverbande vereinigt, damit jeder bei seinem Rechte geschützt werde. Dieser Zweck ist als Grundsatz so allgemein anerkannt, daß man gar oft den gemeinen Mann kann sprechen hören: Er lasse über sein Recht nicht abstimmen, und seinen Geldsack sich nicht zur Tasche herausmehren. Dieser Zweck wird aber ganz verfehlt und dieser Grundsatz ganz umgestürzt, wenn Staatsbehörden im Gefühl ihrer Allmacht historische, urkundliche, durch Verträge oder wie immer wohl erworbene Rechte wegerkennen, und nach ihrer jeweiligen Ansicht und Absicht darüber verfügen. Die oben genannte Vorstellung von Muri führt in ihrem §. 5. Beschwerde über unsicher und wankend gewordene rechtliche Zustände im Aargau, welche sie mit Beispielen belegt, und verlangt sodann Garantien gegen die Wiederkehr solcher rechtsgefährdender Zustände, welches Verlangen aber keine Berücksichtigung gefunden hat.

Das katholische Volk sieht seine Religion und den Fortbestand seiner Kirche und ihrer Institute im Aargau gefährdet durch den gegenwärtigen Zustand der Volksschulen, durch die vielen Eingriffe und Uebergrieffe in die Rechte dieser Kirche, durch den Fortbestand der Badener = Artikel und der aus denselben hervorgegangenen Gesetze und Verordnungen, durch die vom Staate ausgehende Verwaltung der Klostersgüter und die verbotene Novizenaufnahme. (Siehe genannte Vorstellung von Muri §§. 10, 11, 12 und 14.) Es verlangte daher Garantien gegen diese Gefährdungen und für die Sicherstellung seiner Kirche mit ihren Rechten und Instituten. (Siehe mehrgenannte Vorstellung in den so eben genannten §§.) Es verlangte zudem rechtsgleiche Behandlung in Ausübung des Petitionsrechts, und daß von diesem Rechte kein Gegenstand soll ausgeschlossen werden dürfen (§. 9 genannter Vorstellung), weil es durch mehrjährige Erfahrungen belehrt worden ist, daß alle Petitionen über katholisch = kirchliche Angelegenheiten, und nur diese, unter allerlei nichtigen und unwahren Vorwänden verfolgt und so viel möglich unterdrückt worden sind. Es verlangte zu dem gleichen Zwecke konfessionelle Trennung (§. 13 genannter Vorstellung), weil sie in der Natur der Sache selbst begründet, bis in die jüngere Zeit zur Beruhigung und Sicherstellung beider Konfessionen rechtlich bestanden, die Haupteinwendung dagegen, als würde sie eine politische Trennung nach sich ziehen, nichtig ist, und weil das katholische Volk ohne diese konfessionelle Trennung keine genügende Garantien für seine kirchlichen Rechte finden kann.

Alle diese wichtigen, durch die gemachten Erfahrungen

und bestehenden Verhältnisse abgedrungenen und unerläßlich nothwendig gewordenen Begehren fanden bei der 22ger Kommission entweder keine, oder nur ungenügende und leicht bloß täuschende Berücksichtigung.

Das Begehren um Sicherstellung des Petitionsrechts gegen theilweise Unterdrückung desselben, wie sie in letztern Jahren wirklich stattgefunden hatte; das Begehren um Sicherstellung der katholischen Religion und Kirche gegen die Gefährdung derselben durch die Schule; das Begehren der konfessionellen Trennung fanden gar keine Berücksichtigung. Die Begehren aber um Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche zc.; um Aufhebung der von der Kirche schon verdamnten Badener = Artikel und der aus denselben hervorgegangenen Gesetze und Verordnungen; um Sicherung des Fortbestandes der Klöster haben nur ungenügende und leicht nur täuschende Berücksichtigung erhalten. Laßt uns die Sache näher betrachten. Der §. 12 des Entwurfs der revidirten Verfassung behandelt die kirchlichen Angelegenheiten. Er sagt in seiner ersten Abtheilung: „Die Gewissensfreiheit sei unverleßlich. Die katholische und die evangelisch = reformirte Kirche und die freie Ausübung ihrer Gottesdienste seien gewährleistet.“ Auch die jetzige Verfassung erklärt die Gewissensfreiheit als unverleßlich, und dennoch ist dem Gewissen des katholischen Volkes Gewalt angethan worden, sobald es der Stimme seines Gewissens folgend die Entscheidungen seiner geistlichen Oberhirten in religiösen und kirchlichen Dingen anhören und befolgen wollte. Die freie Ausübung des katholischen und evangelisch = reformirten Gottesdienstes sind in der jetzigen Verfassung auch gewährleistet, und dennoch hat die weltliche Macht dem katholischen Volke suspendirte Geistliche als Seelsorger aufgedrungen, die keinen gültigen Gottesdienst verrichten konnten. Zwar spricht dieser Entwurf die Gewährleistung beider Kirchen aus, was die jetzige Verfassung nicht thut. Aber die Gewähr ihrer Rechte und Freiheiten wollte die Kommission in den Entwurf nicht aufnehmen, weil sie bedenkliche Folgen davon befürchtete. Was ist aber eine rechtlose und unfreie oder geknechtete Kirche?

In der zweiten Abtheilung dieses §. 12 wird „zur Besorgung und Vorberathung der kirchlichen Angelegenheiten für jede Konfession ein Kirchenrath aufgestellt.“ Allein der katholischen Kirche ist ein solcher Kirchenrath eine durchaus fremde Behörde, ohne kirchliche Sendung oder Vollmacht. Er ist eine weltliche, von weltlicher Behörde abhängige, und ihr untergeordnete Regierungskommission, wenn er auch aus lauter Geistlichen bestehen würde. Die Erfahrung lehrt aber, daß er durch seine Eingriffe in kirchliche Rechte den Kirchenfrieden stören, und somit der Entwicklung des kirchlichen Lebens mehr hinderlich als beförderlich sein kann; und daß er durch unkatholische und

Kirchenfeindliche Ansichten und Gutachten die Behörden irreleiten und zu gewaltigen Mißgriffen verleiten oder zu deren Ausführung ermuntern kann. Zudem wird ein künftiges Gesetz erst „die Organisation und Kompetenz u. d. d. Kirchengräthe bestimmen.“ Es kann also ein solcher Kirchengrath dem katholischen Volke für seine Religion und Kirche und kirchlichen Rechte durchaus keine Garantie geben, und zudem weiß man nicht einmal, welche Befugnisse und Rechte demselben zukommen werden.

Die dritte Abtheilung des §. 12 sagt, daß „die in „katholisch-kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Gesetze und „Verordnungen einer sofortigen Revision sollen unterworfen „werden.“ Gerade dieses Versprechen kann eine lautere Täuschung sein, weil bekanntlich Gesetze und Verordnungen nach ihrer Revision gar leicht schlechter und drückender werden können, als sie vor derselben gewesen; und es ist sehr wahrscheinlich, daß es, dieses Versprechen, nichts anderes als eine Täuschung sein werde, wenn man bedenkt, wie die Badener-Artikel im Gr. Rathe behandelt worden sind. Es hat nicht beliebt, dieselben auf sich beruhen zu lassen. Allein gerade dieser Minderheitsantrag, die Badener-Artikel auf sich beruhen zu lassen, hingegen alle Rechte fest zu handhaben, welche der Staat bisanhin in kirchlichen Dingen geübt hat, wäre eine Täuschung des Volkes gewesen, wenn nicht zugleich mit dem Aufsichberuhenlassen dieser Badener-Artikel alle aus demselben hervorgegangenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben worden wären. Denn was würde es der Kirche, was dem katholischen Volke nützen, wenn der Gr. Rath erklärte: Er lasse diese Artikel auf sich beruhen, wenn dabei alle aus demselben hervorgegangenen Gesetze und Verordnungen in Kraft bestehend beibehalten, und die andern noch nicht zu Gesetzen erhobenen Artikel ebenfalls so nach und nach ganz geräuschlos Gesetzeskraft erhalten würden? Das heißt die Form dieser Artikel fallen lassen, das Wesen derselben aber beibehalten. Und gerade das hat man gewollt. Denn es ist gesagt worden: „Lassen wir die Form dieser Artikel fallen, behalten „wir aber den Inhalt und das Wesen derselben.“ Es ist gesagt worden, daß die Badener-Artikel dem Kantone Aargau in Erwerbung kirchlicher Rechte mehr geschadet als genützt haben. Stille fortschreitend habe er früher durch Gesetzgebung und erlassene Verordnungen viele Rechte in kirchlichen Dingen erworben, und auf diesen früher gegangenen Weg soll er zurückkehren und den geräuschvollen der Badener-Artikel verlassen.

Dieses allein mag Fingerzeig genug sein, um zu ermessen, was wir von einer Revision der in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Gesetze und Verordnungen erwarten dürfen.

(Schluß folgt.)

## Kirchliche Nachrichten.

**Schurgau.** Durch Beschluß vom 23. Juni hat der Gr. Rath das vom ehemaligen Kloster Paradis herrührende „Staatsvermögen“ als Elementarschulfond des Kantons erklärt; aus dem Zinsertrag wird jeder Elementarschule 30 fl. als Beitrag zur Lehrerbefoldung ausgegeben, der Rest nach Gutfinden des Erziehungs Rathes jedesmal vertheilt. In die Petition der Klöster vom Mai l. J. wurde nicht eingetreten, weil die frühere, wesentlich gleiche, ihre Erledigung noch nicht gefunden habe.

**Schaffhausen.** Die Allg. Ztg. enthält in No. 169 einen Artikel, welcher dasjenige, was durch andere Berichte in Betreff Hurters theils ungenau, theils mangelhaft dargestellt worden, ergänzt und berichtigt. Der Untersuch wegen Katharinenthal hatte zum Resultat, daß der Urheber erklärte: „er könne sich geirrt haben.“ Aber noch vor Beendigung dieses Untersuch stellte die jüngere Geistlichkeit im Stadtconvent die Forderung, Hurter möchte sie über dieses Gerücht beruhigen. Hurter erklärte das Gerücht für eine Lüge. Da aber das Mißtrauen immer anmaßlicher wurde, erklärte Hurter: so möge man den Generalconvent zusammenberufen. Dies geschah; da war es, daß Hurter seine Dekanatsstelle niederlegte, womit sich aber die Gegner nicht beruhigten, sondern mit Majorität verlangten, Hurter solle das schriftliche Zeugniß abgeben: „daß er der protestantischen Kirche von Herzen zugethan sei“; man stellte ihn somit in den Verdacht des Hochverraths. Hurter verwies auf seine dreißigjährige Amtsführung und öffentliche Lehre. Aber der neuerdings versammelte Convent nahm diese „einzig mögliche“ Antwort nicht an, bestund auf seiner Forderung, und stellte sogar einen Termin, worauf Hr. Hurter gar nicht mehr antwortete. Am 11. Mai wurde nach zehnstündiger Debatte mit 13 gegen 11 Stimmen im Generalconvent beschlossen, der Regierung die Anzeige zu machen, warum die Synode nicht wie gewöhnlich abgehalten worden, den Hergang der Sache und die an Hurter gestellte Frage der Regierung wörtlich mitzutheilen. Durch Petitionen wurde von der Regierung, welche die Errichtung einer katholischen Kirche in Schaffhausen genehmigt hat, Garantie verlangt, daß nie und nimmermehr eine Gemeinde, die es nicht schon ist, paritätisch werden könne, was nach der Verfassung und einem auf tausend Jahre ausgedehnten Probabilitätscalcul möglich wäre. Hr. Triumvir Maurer in Schaffhausen, ein sehr geachteter und äußerst geliebter siebenzigjähriger Greis, nach Hurter der erste Geistliche des Kantons, hat zwei Schreiben an den Convent ergehen lassen, worin er seine tiefe Mißbilligung der vom Convent gegen seinen De-



kan gethanen Schritte mit dem Wunsche ausspricht, daß dieselben wieder gut gemacht werden. Diese zwei Schreiben sind seither im Druck erschienen. Auch Hr. Prof. Ott hat sich die Vertheidigung des Hrn. Hurter zur Aufgabe gemacht, und aus dem Beschluß der Regierung ergiebt sich, daß sie nicht geneigt ist, durch Verfolgung des gelehrtesten Mannes, welchen die Schweiz gegenwärtig hat, sich eine Schandsäule zu setzen, während man dem Joh. v. Müller ein Ehrendenkmal zu setzen gedenkt; anstatt die Conversion mit Verlust des Bürgerrechtes zu strafen, wie die kleine Majorität der Geistlichkeit verlangt hatte, hat der Gr. Rath sogar die Wiederwählbarkeit des Convertirten ausgesprochen — das ist mehr als man erwartet hatte. Der erste Paragraph dieses Gesetzes lautet: „Im Falle ein Bürger des Kantons, der irgend eine öffentliche Stelle bekleidet, von seiner Confession zu einem andern Glauben übertritt, so ist er der = oder denjenigen Wahlversammlungen zu verzeihen, die ihn gewählt haben, und es liegt denselben ob, die mittelst des Uebertritts als erledigt erklärte Stelle durch eine neue Wahl zu ersetzen, bei welcher jedoch der Ausgetretene wieder von neuem wählbar ist.“ Sodann fügt ein dritter noch bei: „Es kann kein katholischer Bürger weder Mitglied des Kirchenraths noch Beisitzer eines protestantischen Kirchenstillstandes sein.“ Dieser Beschluß war die Folge einer Petition, welche forderte, daß nur die Gemeinde Ramsen paritätisch sein dürfe, und daß jeder Convertit mit Verlust seines Bürgerrechtes gestraft werde. Hr. Antistes Hurter wird Schaffhausen nun auf einige Zeit verlassen; er soll eine Reise nach Deutschland und Italien vorhaben. Daraus entstehen sogleich allerhand wunderliche Muthmaßungen; die Karlsruher Btg. will ihn schon an der Stelle des kränklichen Hrn. Görres als Professor der Geschichte in München sehen. Seine Entfernung kann das Gute haben, dem Streit den giftigsten Stachel der Persönlichkeit zu nehmen.

**Baiern.** Das Fest des hl. Frohnleichnams wurde dies Jahr in allen Städten des Königreichs mit größtem Glanz, namentlich in Aschaffenburg unter Theilnahme des Königs begangen. (Auch in Wien erhöhte der Hof das Fest durch seine Theilnahme.)

**Preußen.** Man bemerkt noch keine wesentlichen Veränderungen, die durch den Tod des Königs eintreten werden. In seinem Testamente hatte der König seinem Sohne empfohlen, nicht zu sehr am Alten festzuhalten. Der König soll in Religionsfachen wohl bewandert gewesen sein und die (protest.) Liturgien alle fast auswendig gewußt haben. Die preussische Landesliturgie und eine Flugschrift „Luther“ sollen ihn zum Verfasser haben. Bei besondern Feierlichkeiten gab er wegen der Predigten Verhaltbefehle, ließ sie sich schriftlich vorlegen und änderte daran nach Gefallen.

Sein Nachfolger läßt diese königliche Liturgie und Agende fortbestehen, gestattet aber den Gemeinden, davon abzugehen. Der König gab jüngst einer Deputation die Erklärung: er werde wie sein Vater die Kirche Christi im Allgemeinen, die evangelische aber insbesondere in seinen Schutz nehmen.

**Hannover.** Hier sind die Stände damit beschäftigt, eine neue Verfassung auszuarbeiten; aber wie sehr man auch die Welt mit Klagen erfüllte über Rechtsverletzung durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833, so sind die Klagen jetzt doch um nichts billiger in Anerkennung von Rechten Dritter. Der Bischof und das Domkapitel von Hildesheim sah sich genöthigt, gegen mehrere Entwürfe Einsprache zu thun, durch welche die Rechte der Kirche verletzt werden. Aber die bestgemeinten und gemäßigtesten Vorschläge konnten kein geneigtes Gehör finden. Das aufgehobene Staatsgrundgesetz von 1833 kränkte die Rechte unserer Kirche so tief, daß der katholische Klerus sich nicht nur außer Stand sah, jemals den geforderten Eid auf dasselbe zu leisten, sondern auch die Interessen unserer Religion, die unveräußerlichen Rechte und Freiheiten unserer Kirche durch einen Protest wahrte. Nichtsdestoweniger haben nun die Anfertiger des neuen Verfassungs-Entwurfes in den §§. 64 bis 67 wieder versucht, die Kränkung und Beeinträchtigung der katholischen Kirche für Hannover verfassungsmäßig stereotyp zu machen, und die willfährige zweite Kammer hat es ganz in der Ordnung gefunden, dazu „Ja“ zu sagen. Die Prinzipien, welche in diesen Paragraphen sich kund geben, sind nicht nur feindselig, sondern auch schwer beleidigend gegen die katholische Kirche, und die verschiedenen Bestimmungen selbst sind solchen Inhalts, daß der weltlichen Willkühr der weiteste Spielraum gegen die katholische Lehre und Disziplin eröffnet wird. Es wird vom Benehmen der ersten Kammer abhängen, ob der Bischof genöthigt sein wird, gegen diese Verfassung zu protestiren, oder ob sie billigere Rücksichten wird walten lassen.

**Nordamerika.** Am 17. Mai wurde zu Baltimore von dem dortigen Erzbischof das Provinzialconcil feierlich eröffnet, das vierte, das in dieser Stadt gehalten worden. Zwölf Bischöfe und viele Geistliche waren bei der Eröffnung zugegen, fünf derselben legten das Glaubensbekenntniß ab, wie es das Concil von Trident vorschreibt, daß jeder Bischof das erste Mal, wenn er nach seiner Weihe an einem Concil Theil nimmt, es ablegen müsse. Der Bischof von Charlestown predigte. Die Feier geschah nach dem römischen Pontifikale und wurde am 24. Mai geschlossen. Seither sind die drei Bischöfe Rosati, Bischof von St. Louis, ein Italiener, Portier, Bischof von Mobile, ein Franzose, und Miles, Bischof von Nashville, ein Amerikaner, in Europa angekommen, und auf der Reise nach Rom, wahrscheinlich



um dem hl. Stuhl über dieses Concil Bericht zu erstatten. — Am 6. Mai ist der fromme Priester Demetrius (Mitri) v. Galligin gestorben. Er war der Sohn des russischen Gesandten im Haag, Fürsten Dimitri Galligin und der Convertitin Amalie G., von welcher uns Katerkamp eine so schöne Lebensbeschreibung hinterlassen hat. Mitri wurde für eine glänzende Laufbahn erzogen und daher in allen, besonders den militärischen und diplomatischen Wissenschaften wohl gebildet. Im J. 1792 unternahm er eine Reise nach Amerika, um allmählig aus der häuslichen Erziehung hinaus-tretend mehr Selbstständigkeit zu erlangen. In Baltimore, wo er an den Bischof empfohlen war, nahm er seine Wohnung im bischöflichen Seminar, und entschloß sich nach einem Aufenthalt von einem Monat, als katholischer Missionär in Amerika zu dienen. Die Mutter machte ihm dagegen Vorstellungen, aber Mitri blieb standhaft. Der Vater und die Verwandten des Fürsten fürchteten die dabei-geige Verachtung der Welt, worauf ihnen Amalie erwiderte: „Weh, dreifaches Weh über den Menschen, der auf den Beifall der Welt sein Glück baut oder auch nur im geringsten es davon in Abhängigkeit stellt.“ Als 1806 Demetrius plötzlich zu Braunschweig starb, zogen seine Verwandten in Rußland das ungeheure Erbe an sich, obschon die Gemahlin das Nuznießungsrecht, der Sohn aber das Eigenthumsrecht besaß. Alle Reklamationen waren fruchtlos, weil man schon damals in Rußland kein Recht gegen Katholiken üben zu müssen glaubte. Der Sohn konnte sich nicht entschließen, diesem Vermögen zu lieb seine katholische Colonie, die er zu Kuwago gegründet, auf einige Zeit zu verlassen, um sein Recht persönlich in Rußland geltend zu machen. Er war 1770 im Haag geboren, nahm 1793 den Katholizismus an, wurde 1795 Priester, und wirkte seit 1799 unter Entbehrungen mit Ausdauer, Frömmigkeit und Beispiel unendlich viel Gutes. Er hat mehrere Schriften zur Vertheidigung des Katholizismus geschrieben.

**Uffen.** Die hist. pol. Blätter veröffentlichen im 3. Bd. 12. Hft. zwei rührende Dankschreiben für die 5452 fl., welche durch die Redaktion den Hütern des heil. Grabes zu Jerusalem zugeslossen sind. Die Noth dieser Väter ist groß, ihre Wohlthätigkeit gegen Arme, Pilger, Gefangene &c. noch größer, die Almosen aus Spanien, Portugal und andern Ländern sind in letzter Zeit ausgeblieben, von den schismatischen Griechen sind sie geneckt, können den Frieden und ihre Standorte nur durch Steuern erkaufen. In dieser Noth dringt der Ruf nach Unterstützung ganz vorzüglich an die Katholiken deutscher Zunge.

### Bücher = Anzeige.

Bei Lampart und Comp. in Augsburg sind erschienen und bei Gebrüder Naber zu haben:

**Polemisch = apologetisches Theater in drei Akten**

### mit einem Vorspiele und Nachspiele. Von Prof. Dr. Riegler.

In einer wenig theatralischen Form vertheidigt hier Dr. Riegler seine zahlreichen Schriften gegen mehrere Zeitschriften, welche seine Werke ungünstig recensirt hatten. Den Besitzern der Schriften Rieglers mag diese Vertheidigung von Interesse sein. Dieser Biege ist zugleich beigefügt: „Oberster Grundsatz der christlichen Moral“, worin derselbe Autor das Moralprinzip, welches er in seiner Morallehre aufgestellt, gegen Prof. Dr. Lüft vertheidigt. Die Abhandlung ist nicht bloß polemisch, sondern eine selbstständige und gründliche Deduktion und Ausführung.

### Der arme Heinrich und die junge Melania. Zwei lehrreiche Erzählungen für die gebildete Jugend von Wörndle. 3te Aufl.

Das Büchlein ist, was der Titel verheißt, anziehend und ermunternd zu einem gottesfürchtigen Leben.

### Die Rose von Rom, oder ehre Vater und Mutter. Vom Verfasser der Glocke der Andacht. 2te Aufl.

Diese Erzählung, welche nur für die gereifte Jugend geschrieben ist, löst glücklich die schöne Aufgabe: zu zeigen, wie der Glaube an Gott in der Prüfung schüst und Gott die Seinen nie verläßt. Der Verf. liebt das Manirte und Gezierte mehr als angemessen scheint.

### Agnes und Sophia oder die Leiden und Gefahren der gemischten Ehen. Mit erzbisch. Approbation.

Hat eine Menge guter Schriften in letzter Zeit aus Gründen die Unstatthaftigkeit gemischter Ehen dargethan, so wird diese das Gemüth ansprechende Erzählung die Nachtheile derselben den kath. Jungfrauen mit besserem Erfolg und faßlicher in einem Beispiele ans Herz legen. Gewiß eine sehr empfehlenswerthe Arbeit.

### Die Frau vom guten Hirten. Eine Erzählung aus unsern Tagen für Mütter und Töchter.

In der lebendigsten, in die anschauliche Wirklichkeit übertragenen Darstellung zeigt der Verf. den Zweck, die Regel, das Entstehen und geeignete Wirken dieses nun auch nach Deutschland übertragenen Institutes der Frauen vom guten Hirten. Sehr gut.

### Leben und Wirken der Maria Ward, Stifterin des Institutes der englischen Fräulein, mit ihrem Bildniß.

Als vor 200 Jahren der Protestantismus in England die Katholiken verfolgte, stellte sich die gottbegeisterte edle Jungfrau auf dem jenseitigen Ufer auf und sammelte die Jungfrauen, welche das Exil dem Abfall vorzogen, in Belgien zu einem Verein, der sich bald über Italien, Ungarn, Deutschland und Belgien ausbreitete, und gleich dem Jesuitenorden die eigene Gottseligkeit und die Schulen besonders unter den höhern Ständen sich zur Aufgabe machte. Unter beständigen Kämpfen und Leiden hat die gottselige Maria das Institut gegründet, das von seinem Ursprung den Namen der englischen Fräulein trägt und besonders in Baiern jetzt sehr wohlthätig wirkt. Ihr Leben ist in dieser Schrift sehr schön beschrieben. Die Schrift hat gar nichts Anstößiges, dagegen sehr viel Erbauliches.

### Der Morgen in der Wallfahrtskirche, oder der Triumph der Unschuld. Von G. Waikmann. Mit einem Stahlstich.

Diese Erzählung, die aus der Wirklichkeit entnommen ist, schildert recht ergreifend, wie das Laster klein anfängt, unglücklich endet, die Tugend verfolgt werden, aber nicht erliegen kann; dabei den Segen des Gebetes und des Glaubens. Wenige kleine Dinge abgerechnet, wird man kaum bessere Unterhaltungsbücher für die Jugend haben.